

Maßnahmen zur Liquiditätssicherung während der Coronavirus-Pandemie*

Stand 10.09.2020

Finanzierung		
Maßnahmen	Voraussetzungen*	Konsequenzen*
KfW-Kredite Bestandsunternehmen und ERP-Gründerkredit	<ul style="list-style-type: none"> – Unternehmen bis 5 Mrd. EUR Umsatz – Details beim lokalen Finanzierungspartner – Antrag bis 31.12.2020 	<ul style="list-style-type: none"> – 80% Risikoübernahme durch die KfW – Betriebsmittelkredite bis 100 Mio. EUR
KfW-Schnellkredit	<ul style="list-style-type: none"> – Unternehmen > 10 Mitarbeiter – Summe der Jahre 2017-2019 Gewinn erzielt oder im Jahr 2019 ein Gewinn erzielt – Antrag bis 31.12.2020 	<ul style="list-style-type: none"> – 3% Sollzins p.a. – bis 800 TEUR Kreditvolumen – 10 Jahre Tilgungsdauer, 2 Jahre tilgungsfrei – 100% Haftungsübernahme durch die KfW
Gesellschafterdarlehen	<ul style="list-style-type: none"> – schriftlicher Darlehensvertrag – fremdübliche Konditionen bzw. Zinsen – tatsächliche Durchführung (Zinsen werden tatsächlich überwiesen) 	<ul style="list-style-type: none"> – Zinsen sind Betriebsausgaben bei PersG/KapGes – Bei Ausfall der Darlehensforderung: nachträgliche AK auf Beteiligung an der KapGes oder Verbleib im Sonderbetriebsvermögen bis zur Betriebsaufgabe der PersG
Sale & Lease Back	<ul style="list-style-type: none"> – Veräußerung Wirtschaftsgut (bspw. Immobilie, Maschine usw.) – Miet- / Pachtvertrag mit neuem Eigentümer 	<ul style="list-style-type: none"> – je nach Mietvertrag gemäß Leasingerlass weiterhin Bilanzierung des Wirtschaftsgutes und der Leasingverbindlichkeit (Finanzierungs-Lease) oder nur Miet- / Pachtzahlung (operativer Lease) – Zufluss Veräußerungspreis – ggf. Übertragung stiller Reserven (§ 6b EStG) möglich

Lohn und Gehalt		
Maßnahmen	Voraussetzungen*	Konsequenzen*
Kurzarbeitergeld	<ul style="list-style-type: none"> – mindestens 10% der Arbeitnehmer betroffen – auch für Zeitarbeiter – Verzicht auf Überstundenabbau – rückwirkend zum 01.03.2020 	<ul style="list-style-type: none"> – Sozialversicherungsbeiträge werden von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet – Kurzarbeitergeld (steuerfrei, Progressionsvorbehalt) – Bei Einführung der Kurzarbeit bis 31.12.2020: Verlängerung der Bezugsdauer bis längstens zum 31.12.2021
Stundung Sozialversicherungsbeiträge	<ul style="list-style-type: none"> – Antrag – Vorliegen einer erheblichen Härte – keine Anspruchsgefährdung 	<ul style="list-style-type: none"> – Sozialversicherungsbeiträge werden gestundet
Gehaltsverzicht Gesellschafter einer KapG	<ul style="list-style-type: none"> – Gehaltsverzicht vor Entstehung des Anspruchs (i.d.R. vor Monatsanfang) 	<ul style="list-style-type: none"> – keine ertragsteuerlichen Folgen bei KapG oder Gesellschafter
	<ul style="list-style-type: none"> – Gehaltsverzicht nach Entstehung des Anspruchs (i.d.R. bei angebrochenen und vollendeten Monaten) 	<ul style="list-style-type: none"> – Tätigkeitsvergütungen sind als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zu versteuern – verdeckte Einlage
Gehaltsverzicht Gesellschafter einer PersG	<ul style="list-style-type: none"> – Gehaltsverzicht vor Entstehung des Anspruchs (i.d.R. vor Monatsanfang) oder Gewinn vorab 	<ul style="list-style-type: none"> – keine ertragsteuerlichen Folgen bei der Personengesellschaft
	<ul style="list-style-type: none"> – Gehaltsverzicht nach Entstehung des Anspruchs (i.d.R. bei angebrochenen und vollendeten Monaten) 	<ul style="list-style-type: none"> – Gehalt ist bereits als Forderung im Sonderbetriebsvermögen realisiert, Forderung kann im Rahmen der korrespondierenden Bilanzierung erst bei Betriebsaufgabe aufgelöst werden.

Steuern		
Maßnahmen	Voraussetzungen*	Konsequenzen*
Zahlungsverkehr Finanzkasse	<ul style="list-style-type: none"> – Empfehlung: Umgehender Widerruf von erteilten SEPA Lastschriftmandaten 	<ul style="list-style-type: none"> – ggf. Säumniszuschläge (Erlass im Rahmen der Steuerstundung mitbeantragen)
Steuerstundung (ESt, KSt, GewSt, ggf. auch USt)	<ul style="list-style-type: none"> – Antrag auf Stundung an Betriebsstätten-Finanzamt – Stundungsanträge für GewSt grundsätzlich an Gemeinden – konkreter Verweis auf Coronavirus-Maßnahmen (Quarantäne, Umsatzrückgang aufgrund „Ausgangssperre“ usw.) 	<ul style="list-style-type: none"> – bei Prüfung des Antrages sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden und auf Stundungszinsen „kann in der Regel verzichtet werden“ (BMF-Schreiben vom 19.03.2020) – Hinausschieben der Fälligkeit bis zum 31.12.2020 – I.d.R. Verzicht auf Stundungszinsen.
„Corona Mitarbeiterbonus“	<ul style="list-style-type: none"> – Leistung an Arbeitnehmer (Geld, Sachbezüge, Zuschüsse) – zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn i.H.v. 1.500 EUR 	<ul style="list-style-type: none"> – Auf den Betrag ist keine Lohnsteuer abzuführen (vgl. BMF-Schreiben vom 9.4.2020)
Förderung der Hilfe für Betroffene	<ul style="list-style-type: none"> – Spenden an Sonderkonten von Wohlfahrtsorganisationen 	<ul style="list-style-type: none"> – Zahlungsnachweis als Beleg
	<ul style="list-style-type: none"> – Verwendung von an Vereine gespendete Mittel, Personal oder Einrichtungen, die nicht satzungsgemäß für Corona-Betroffene verwendet werden 	<ul style="list-style-type: none"> – Mittelverwendung ist unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft ohne Satzungsänderung
	<ul style="list-style-type: none"> – Zuwendungen von Steuerpflichtigen zur Krisenbewältigung und an Betroffene können als Sponsoring gelten 	<ul style="list-style-type: none"> – Betriebsausgabenabzug beim Leistenden (aber Betriebseinnahme beim Empfänger)

Steuern		
Maßnahmen	Voraussetzungen*	Konsequenzen*
	<ul style="list-style-type: none"> – Zuwendung an betroffene Geschäftspartner 	<ul style="list-style-type: none"> – Betriebsausgabenabzug beim Leistenden (aber Betriebseinnahme beim Empfänger)
Arbeitslohnspende	<ul style="list-style-type: none"> – Verzicht des Arbeitnehmers auf Teile des Arbeitslohns zugunsten einer Zahlung des Arbeitsgebers auf ein Spendenkonto zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 	<ul style="list-style-type: none"> – kein Lohnsteuereinbehalt für den Betrag (aber Aufzeichnungspflichten)
Herabsetzung der Steuervorauszahlungen	<ul style="list-style-type: none"> – Antrag – Verweis auf Coronavirus-Maßnahmen (Quarantäne, Umsatzrückgang aufgrund „Ausgangssperre“ usw.) – ohne tatsächliche Belastung handelt es sich um Steuerhinterziehung, daher Antrag nicht leichtfertig stellen 	<ul style="list-style-type: none"> – für Prüfung des Antrages sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden (BMF-Schreiben vom 19.03.2020) – verminderte Steuervorauszahlung – „Heraufsetzen“ der Vorauszahlungen bei wirtschaftlicher Erholung notwendig
Erstattung Umsatzsteuersonderauszahlung für Dauerfristverlängerung	<ul style="list-style-type: none"> – begründeter Antrag 	<ul style="list-style-type: none"> – Erstattung oder Herabsetzung der Sondervorauszahlung auf Null
Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen & Säumniszuschläge bis 31.12.2020	<ul style="list-style-type: none"> – Steuerrückstände eines unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus Betroffenen 	<ul style="list-style-type: none"> – keine Vollstreckungsmaßnahmen – keine Säumniszuschläge
Abgabefrist Lohnsteuer-Anmeldung	<ul style="list-style-type: none"> – Antrag – aufgrund Corona unverschuldet verhindert 	<ul style="list-style-type: none"> – Fristverlängerung von 2 Monaten
Pauschaler Verlustrücktrag	<ul style="list-style-type: none"> – VZ 2019 noch nicht veranlagt – Gewinneinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung – Antrag auf Herabsetzung 	<ul style="list-style-type: none"> – Pauschaler Verlustrücktrag aus 2020 i.H.v. 15% des Saldos der maßgeblichen Gewinneinkünfte und/oder der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, welche für die Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt

Steuern		
Maßnahmen	Voraussetzungen*	Konsequenzen*
	<ul style="list-style-type: none"> – von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige 	wurden. Dieser ist abzugsfähig bis zu 1 Mio. EUR (2 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung).
Fristverlängerung zur Abgabe von Jahressteuererklärungen	<ul style="list-style-type: none"> – ESt-, KSt-, USt-Jahres-, ges. u. einh. Feststellungs-Erklärungen – (Sammel-)Antrag der Angehörigen der Steuerberatenden Berufe 	<ul style="list-style-type: none"> – Fristverlängerung bis 31. Mai 2020
Ermäßigter USt-Satz für Speisen	<ul style="list-style-type: none"> – Gastronomiebetriebe – Speisen (nicht Getränke) 	<ul style="list-style-type: none"> – ermäßigter Steuersatz für Speisen von 7% vom 01.07.2020 bis 30.06.2021

Sonstiges		
Maßnahmen	Voraussetzungen*	Konsequenzen*
Insolvenzantragspflicht	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Insolvenzantragspflicht für den Tatbestand der Überschuldung bis 31.12.2020 (Verlängerung durch Koalitionsausschuss vom 25.08.2020) – Insolvenzgrund ist bedingt durch Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus – mit öffentlichen Hilfen / ernsthafter Finanzierungs- und Sanierungshandlungen besteht eine begründete Aussicht auf Sanierung 	<p>Insolvenzantrag kann nur dann bis zum 31.12.2020 weiter unterbleiben, soweit sich auf Grund der Corona-Krise eine Überschuldung nach § 19 Abs. 1 InsO ergibt.</p> <p>Liegt hingegen Zahlungsunfähigkeit vor, ergibt sich ab dem 01.10.2020 (trotz teilw. Verlängerung der Maßnahmen) wieder eine Insolvenzantragspflicht nach den allgemeinen Vorschriften.</p>
Betriebsausfallversicherung	<ul style="list-style-type: none"> – i.d.R. nur für Schäden aufgrund von Brand, Diebstahl, Sturm oder Naturgefahren – Details beim Versicherungspartner 	<ul style="list-style-type: none"> – Versicherungsentschädigung

**Die dargestellten Voraussetzungen und Rechtsfolgen bzw. Konsequenzen sind nur schematisch sowie ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgeführt und dienen der ersten Orientierung. Bitte sprechen Sie uns an.*